

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE)
- Drucksache 7/1732 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Nebenwirkungen der Pandemie

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 26. Plenarsitzung am 2. Oktober 2020 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 wie folgt beantwortet:

1. Gibt es aus Ihrer Sicht eine Vorschrift, die tatsächlich die Kommune bindet, Einzelstückberechnungen vorzunehmen bei der Verwaltungskostenpauschale, oder wäre aus Ihrer Sicht auch eine Gebührenberechnung auf Grundlage von Packungsgrößen möglich?

Antwort:

Auf Nachfrage des Thüringer Landesverwaltungsamtes als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde teilte die Stadt Gera mit, dass die Geltendmachung der Kosten nicht auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gera erfolgte, sondern vielmehr auf rein privatrechtlicher Grundlage.

Aufgrund der privatrechtlichen Natur des Rechtsgeschäfts kann daher keine Vorschrift benannt werden, die die Gemeinde im Sinne der Fragestellung bindet.

2. Bewegt sich das tatsächlich in diesem geschilderten konkreten Einzelfall noch in dem von Ihnen angesprochenen angemessenen Verhältnis, wenn sich die Kosten für Einweghandschuhe durch die Verwaltungsgebühren, die in Rechnung gestellt wurden, verdreifachen?

Antwort:

Aufgrund des fehlenden Bezugs zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gera sowie zum Thüringer Verwaltungskostengesetz erübrigt sich eine Aussage zum Äquivalenzprinzip in der Gebührenbemessung.

Ungeachtet dessen, dass rein privatrechtliche Rechtshandlungen nur eingeschränkt der Rechtsaufsicht nach den §§ 116 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) unterliegen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß Mitteilung der Stadt Gera wurden die Leistungen in diesem geschilderten konkreten Einzelfall auf privatrechtlicher Grundlage dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt. Dabei wurden die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entsprechend dem angefallenen Zeitaufwand angefallenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten berücksichtigt und wertanteilmäßig auf die einzelnen Artikel verteilt. Seitens der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde wird kein Anlass gesehen, die Berechnung des tatsächlichen Aufwandes durch die Stadt Gera in Frage zu stellen.

In Vertretung
Götze
Staatssekretär